


Seite 1 von 5	Leitfaden LF 124 Beseitigung von gefallenem Wild, das nicht an Ort und Stelle verbleiben kann (Fallwild) Stand: 14.01.2010	 Rheinland-Pfalz MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Version: 00.00		

Hinweise zur Vorgehensweise und den Zuständigkeiten bei der Beseitigung und Entsorgung von Wildkadavern

- Wildtiere sind nicht von Menschen gehaltene Tiere. Der Begriff Wildtiere umfasst jagdbares Wild im Sinne des Jagdrechtes und andere Wildtiere.
- Beim Umgang mit dem Fallwild ist mit der üblichen Sorgfalt vorzugehen.

I. Was ist zu tun, wenn Fallwild in der Natur, z. B. im Wald oder auf einer Wiese gefunden wird?

Verendete Wildtiere können grundsätzlich in der Natur verbleiben.

II. Wer darf sich Fallwild aneignen?

Das Recht, sich außerhalb von befriedeten Bezirken Fallwild, das dem Jagdrecht unterliegt anzueignen, steht ausschließlich dem Jagdausübungsberechtigten (i. d. R. Jagdpächter oder Eigentümer nicht verpachteter Jagdbezirke) zu. Der Jagdausübungsberechtigte ist nicht verpflichtet, sich das Fallwild anzueignen.

III. Was ist zu tun, wenn Wild (z. B. größere Wildtiere wie Reh oder Wildschwein) bei einem Verkehrsunfall getötet oder angefahren wird oder auf einer Straße oder öffentlichem Platz gefunden wird?

1. Was ist an der Unfallstelle / Fundstelle zu tun?


Jeder Unfallbeteiligte ist verpflichtet, den Verkehr zu sichern (§ 34 Abs. 2 StVO).

Das tote oder angefahrene Wild **darf nicht** mitgenommen werden! Nur der Jagdausübungsberechtigte (Jagdpächter; Eigentümer des nichtverpachteten Jagdbezirks) darf Fallwild mitnehmen (sich aneignen).

➔ siehe 2.

2. Wer ist wegen des Fallwildes zu benachrichtigen?

- Der Jagdausübungsberechtigte, wenn dieser nicht bekannt oder zu erreichen ist
- oder die nächste Polizeidienststelle

Seite 2 von 5	Leitfaden LF 124 Beseitigung von gefallenem Wild, das nicht an Ort und Stelle verbleiben kann (Fallwild) Stand: 14.01.2010	 Rheinland-Pfalz MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Version: 00.00		

- oder die nächste Forstdienststelle,
- oder die zuständige Gemeinde- / Stadtverwaltung (Ordnungsamt; Untere Jagdbehörde) (informiert Jagdausübungsberechtigten über verendetes Wild / Unfallwild)
- oder die Straßen-/Autobahnmeisterei (informiert Jagdausübungsberechtigten über Fallwild)

Die Unfallstelle / der Fundort des Fallwildes ist anzugeben.

3. Wer ist für die Entfernung Fallwildes von der Fahrbahn (in den Straßenseitenraum) zuständig?

- Die Unfallbeteiligten sollten das Fallwild unverzüglich an die Seite ziehen. Wenn dies nicht ohne Eigengefährdung möglich ist oder der Kadaver zu groß oder zu schwer ist, sind Unfallstelle und Hindernis ausreichend abzusichern.
- die Polizei (Verkehrssicherungspflicht)
- nicht klassifizierte Straße: Gemeinde / Stadt
- klassifizierte Straße:
 - in Ortsdurchfahrt: Gemeinde / Stadt
 - auf freier Strecke: Landesbetrieb Mobilität (LBM); Straßen- / Autobahnmeisterei

IV. Wer ist für die weitere Beseitigung und Entsorgung des Wildkadavers zuständig?

Die Polizei benachrichtigt die zuständige Stelle über den Unfallort/ Fundort des Wildkadavers.


1. Jagdausübungsberechtigter

- ➔ a) der Jagdausübungsberechtigte eignet sich das Fallwild an und ist damit verpflichtet, den Wildkadaver zu entsorgen – unabhängig von Unfall-/ Fundort .
- ➔ b) der Jagdausübungsberechtigte eignet sich das Fallwild **nicht** an (es besteht für den Jagdausübungsberechtigten keine Verpflichtung zur Aneignung)
- ➔ siehe IV.2

2. Ist das Fallwild als tierisches Nebenprodukt einzuordnen und zu entsorgen?

Nein, wenn kein Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht

- Ganze Körper oder Teile von Wildtieren, bei denen kein Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht, sind vom Anwendungsbereich

Seite 3 von 5	Leitfaden LF 124 Beseitigung von gefallenem Wild, das nicht an Ort und Stelle verbleiben kann (Fallwild) Stand: 14.01.2010	 Rheinland-Pfalz MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Version: 00.00		

der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und dem nationalen Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht ausgenommen.

➤ Bei Fallwild, das außerhalb tierseuchenrechtlich festgelegter Restriktionsgebiete anfällt, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass kein Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht. Einer Einzelfallprüfung durch die zuständige Veterinärbehörde bedarf es dazu nicht.

➔ siehe IV.3

Ja, wenn ein Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht

➔ **zuständig ist Veterinäramt**


Das Veterinäramt ordnet die Entsorgung als **tierisches Nebenprodukt an**, wenn bei einem Wildkadaver der Verdacht besteht, dass er mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert ist (z. B. bei einer amtlich festgestellten Tierseuche wie klassische Schweinepest –KSP- bei Schwarzwild).

Aufgrund einer amtlich festgestellten Tierseuche bei Wildtieren gibt die Verwaltung des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder das Landesuntersuchungsamt eine tierseuchenrechtliche Verfügung öffentlich bekannt [und informiert auch den Landesbetrieb Mobilität]. In der tierseuchenrechtlichen Verfügung sind ggf. gemäßregelte Gebiete für Wildtiere festgelegt. Für Wildtiere, die für die betreffende Tierseuche empfänglich sind und in bestimmten gemäßregelten Gebieten getötet oder tot aufgefunden werden, wird die Beseitigung als tierisches Nebenprodukt (ggf. zunächst die Verbringung zur Untersuchung) angeordnet.

Der Wildkadaver ist dann dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung (ZV TKB) Telefon Nr.: 06508-91430 zu melden (§ 7 TierNebG). Das Fallwild ist als **tierisches Nebenprodukt** (nicht als Abfall) zu entsorgen.

Der Zweckverband holt Fallwild direkt von der Straße / Fundstelle zur Entsorgung nur auf Anordnung des Veterinäramtes ab (Kosten ➔ siehe V.).

➔ Ohne Anordnung des Veterinäramtes holt der ZV TKB Fallwild nicht von der Straße / Fundstelle ab (siehe aber V b).

Seite 4 von 5	Leitfaden LF 124 Beseitigung von gefallenem Wild, das nicht an Ort und Stelle verbleiben kann (Fallwild) Stand: 14.01.2010	 Rheinland-Pfalz <small>MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ</small>
Version: 00.00		

Das Veterinäramt kann auch im Einzelfall die Entsorgung des Fallwildes anordnen, wenn dies aus anderen Gründen sinnvoll ist.

3. Wenn Fallwild n i c h t als tierisches Nebenprodukt einzuordnen ist, unterfällt es dem Abfallrecht

Wenn das Fallwild

- außerhalb eines tierseuchenrechtlichen Restriktionsgebietes anfällt **und**
- es nicht an Ort und Stelle verbleiben kann **und**
- der Jagdausübungsberechtigte sich dieses nicht aneignet,

ist **dieses als Abfall** nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht (KrW-/AbfG) zu entsorgen. Der Unfallverursacher als Abfallerzeuger oder, wenn dieser nicht greifbar ist, der jeweilige Abfallbesitzer hat in diesem Fall das Fallwild aufzunehmen und entsorgen zu lassen (§ 17 Abs. 3 LAbfWG).

a) **Gemeinde / Stadt ist zuständig** (§ 17 Abs. 3 LAbfWG), wenn Unfall- / Fundort

- innerhalb einer Ortschaft auf öffentlichen Plätzen oder
- auf nicht klassifizierten Straßen oder
- auf klassifizierten Straßen in Ortsdurchfahrten

b) **Landesbetrieb Mobilität (LBM) ist zuständig** (§ 17 Abs. 3 LAbfWG), wenn Unfall- / Fundort


- auf klassifizierten Straßen auf freier Strecke

c) **Eigentümer** auf Privatgrundstücken, soweit er Besitz am Abfall erlangt hat (vgl. Nr. VI).

V. **Kosten für die Abholung und Entsorgung durch den Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz**

a) Abholung von Fallwild von der Straße / Unfall- oder Fundstelle auf Anordnung des Veterinäramtes:

Die Kosten für die Abholung werden gem. der gültigen Gebührensatzung dem zuständigen Veterinäramt in Rechnung gestellt.

Seite 5 von 5	<p style="text-align: center;">Leitfaden LF 124</p> <p style="text-align: center;">Beseitigung von gefallenem Wild, das nicht an Ort und Stelle verbleiben kann (Fallwild)</p> <p style="text-align: center;">Stand: 14.01.2010</p>	 <p style="font-size: 24px; font-weight: bold;">Rheinland-Pfalz</p> <p style="font-size: 10px; color: red;">MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ</p>
Version: 00.00		

b) Abholung von Fallwild von einer mit dem ZV TKB vereinbarten Sammelstelle mit oder ohne Anordnung durch das Veterinäramt:

Der ZV TKB erklärt sich bereit, einzelne oder mehrere Wildkadaver von einer Sammelstelle (z.B. 240-Liter Mülltonne beim Bauhof) unentgeltlich abzuholen.

VI. Was ist zu tun, wenn Fallwild auf einem Privatgrundstück / befriedetem Bezirk gefunden wird und nicht an Ort und Stelle verbleiben kann?

Wenn der Jagd ausübungs berechtigte sich den Wildkadaver (verendetes jagdbares Wild) nicht aneignet (in einem nach § 4 des Landesjagdgesetzes befriedetem Bezirk steht dem Jagd ausübungs berechtigten kein Recht auf Aneignung zu) und kein Betretungsrecht für die Allgemeinheit besteht, ist der Grundstückseigentümer (oder Pächter) als Besitzer für die auf seinem Grundstück befindlichen Abfälle verantwortlich. Er kann in Abstimmung mit dem öffentlich rechtliche Entsorgungsträger das Entsorgungsangebot des ZV TKB nutzen und den Wildkadaver zu einer zentralen Sammelstelle bringen.